

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 115.

Dinstag den 24. September

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1481. (2)

Nr. 21259.

K u n d m a c h u n g.

wegen Verfrachtung von Eisenmaterialien für die Staats-Eisenbahnen. — Die k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verfrachtung der in den Aerrarial-Eisenwerken zu Edlach bei Reichenau in Niederösterreich, dann zu Neuberg, Mariazell und St. Stephan in Steyermark bereit liegenden Eisen-Materialien für die Staats-Eisenbahnen im Wege der öffentlichen Versteigerung, mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an die Mindestfordernden zu überlassen ist. — Den Antragstellern haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: §. 1. Es sind aus dem Gußwerke zu Edlach nächst Reichenau in Niederösterreich 8000 Ctr. Schienenstücke in das Magazin zu Mürzzuschlag; aus den Aerrarial-Works zu Lanau und Neuberg in Steyermark 18241 Ctr. 68 Pfd. Schienen in das Magazin zu Mürzzuschlag; aus dem Gußwerke zu Mariazell in Steyermark 18000 Ctr. Schienenstücke in das Magazin zu Bruck; endlich aus dem Gußwerke St. Stephan in Steyermark 8000 Ctr. Schienenstücke nach Bruck oder Graz zu verfrachten. — §. 2. Den Unternehmern steht es frei, Anbote auf die Verfrachtung der Gesamtmenge, oder auf einen Theil derselben, jedoch nicht unter der Menge von 5000 Ctr. einzubringen. — §. 3. Die übernommene Verfrachtung muß 14 Tage nach erfolgter Verständigung von der Annahme der eingereichten Anbote begonnen, und längstens bis Ende April 1845 vollendet werden. — §. 4. Die Anbote sind bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, längstens bis zum 30. September 1844, Mittags 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift: „Anbot zur Uebernahme der Verfrachtung der Eisen-

materialien für die Staats-Eisenbahnen“ zu übergeben. — §. 5. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Offerten unterschrieben seyn, und auch die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdies muß darin mit Bestimmtheit angegeben werden, welche Menge der erwähnten Eisenbestandtheile zur Verfrachtung übernommen, und um welchen Preis dieselbe bewerkstelligt werden wolle. — Der Preis ist entweder pr. Centner und Meile, oder pr. Centner für die ganze Entfernung anzugeben, und mit Ziffern und Buchstaben auszudrücken. — Endlich ist dem Offerte entweder die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder eines Provinzial-Zahlamtes beizuschließen, daß der Offerte das 5 % Badium des entfallenden Frachtlohnes für die zur Verfrachtung übernommene Warenmenge in Bairem oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem börsenmäßigen Werthe erlegt habe, oder es ist eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammerprocuratur oder einem k. k. Fiscalamte früher geprüfte und nach SS. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — §. 6. Die zu verführenden Eisenmaterialien sind gegen Certificate der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen, oder des hierzu ermächtigten Beamten, wodurch ihre Eigenschaft als Aerrarialgut bestätigt wird, weg- und brückenmautfrei zu behandeln. — §. 7. Das Gewicht der Fracht wird nicht durch die Abwägung der Ware, sondern nach der Stückzahl der Eisenmaterialien, mit Anwendung des in jedem Werke festgesetzten Normalgewichtes, erhoben. — §. 8. Das Auf- und Abladen der Waren liegt dem Unternehmer ob, ohne daß er hierfür eine besondere Vergütung anzusprechen berechtigt wäre. — §. 9. Der Unternehmer haftet für die richtige Abstellung der Ware in unbeschädigtem Zustande. — Für die Fehlenden, so wie für die durch Beschädigung unbrauchbar gewordenen Stücke leistet

derselbe den Ersatz des Ankaufspreises und des auf der Ware allenfalls schon haftenden Frachtlohns. Dieser Ersatz wird gleich von dem in das Verdienen gebrachten Frachtlohn in Abzug gebracht werden. — §. 10. Der Frächter erhält von dem Werke, von welchem er eine Ladung übernimmt, einen Frachtbrief in doppelter Ausfertigung, in welchem die Anzahl der Stücke sammt dem auf obige Art berechneten Gewichte angegeben ist. Beide Exemplare sind bei dem Eintreffen der Ware in dem Abstellungs-Orte dem Magazinsbeamten zu übergeben. Ein Exemplar bleibt in Händen des Magazinsbeamten, das zweite Exemplar erhält der Frächter mit der Bestätigung über die Ausstellung und den Zustand der Ware zurück. — Zugleich wird demselben entweder über jede Ladung, oder auf Verlangen über mehrere derselben ein Uebernahme-Schein ausgestellt, worin zu bestätigen ist, welche Gattung von Ware und aus welchem Orte dieselbe zugeführt, ferner in wie viel Stücken und mit welchem Gewichte dieselbe von Seite der Magazins-Verwaltung übernommen wurde. — §. 11. Auf Grundlage dieses Uebernahme-Scheines, welcher bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu überreichen ist, wird die Zahlung, nach dem Wunsche des Frachtunternehmers, entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem der k. k. Cameral-Zahlämter in den Provinzen erfolgen. — §. 12. Auf Anbote, welche den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. — §. 13. Bis zur Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung, welche nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit der Offerenten erfolgen wird, bleibt jeder Antragsteller für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und er ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — §. 14. Die Badien der angenommenen Anbote werden als Caution zurückbehalten, die übrigen aber sogleich zurückgestellt. — Den Erstehern bleibt es unbenommen, die Caution auch auf eine andere vorschriftsmäßige Art sicherzustellen. — §. 15. Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag zu unterfertigen, oder sollte derselbe die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die Menge der zu verführenden Gegenstände, oder den festgesetzten Termin zum Beginne und zur Vollendung der Verfrachtung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu ent-

heben, und rückfichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm übernommene Verfrachtung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art, und gegen jeden beliebigen Frachtlohn einzugehen, und sich aus der Caution und dem übrigen Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei dieser Letztere die von dem Rechnungs-Departement der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine, vollen Beweis machende Urkunde anzusehen sich verpflichtet. — §. 16. Im Falle des Absterbens des Unternehmers gehen die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten auf dessen rechtmäßigen Erben über, doch soll der Staatsverwaltung freistehen, den Vertrag ganz aufzulösen, wobei sie nur die Verpflichtung haben würde, den Betrag für die bereits verfrachteten Gegenstände nach erfolgter Liquidation an die Erben zu erfolgen. — §. 17. Der Unternehmer hat den classenmäßigen Stempel für ein Contractsexemplar aus Eigenem zu bestreiten. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. Wien am 5. September 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1465. (3)

Nr. 19466/1453

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpeldistrictsverlag in Teplih, Leitmeritzer Cameralbezirks, im Wege der freien Concurrenz mittels Einlegung schriftlicher Offerte demjenigen, welcher die geringsten Verschleißprocente anspricht, und gegen dessen persönliche Signung kein Bedenken obwaltet, werden verliehen werden. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das zwölf Meilen entfernte Tabak- und Stämpelmagazin zu Prag angewiesen, ihm selbst sind die Unterverleger in Außig, Bilin und Oberleitensdorf und 124 Brasikanen zur Fassung zugetheilt. — Die für das Tabakgefälle entweder bar oder hypothekarisch oder in Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu leistende Caution beträgt 7000 fl. Dafür wird dem Verleger Tabakmaterialie im gleichen Werthe auf Credit verab-

folgt; das Stämpelpapier kann gegen bare Bezahlung oder auf Credit bezogen werden, in welchem letztern Falle eine besondere Cautio von 1000 fl. nothwendig wäre. — Nach dem Erträgnißausweise, welcher bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Leitmeritz und in der hierseitigen Registratur in Nr. 909-II eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. August 1842 bis letzten Juli 1843 an Tabakmateriale 173048 $\frac{2}{4}$ Pfd., im Geldwerthe von 98061 fl. 16 $\frac{1}{4}$ kr.; an Stämpelpapier 15639 fl. 45 kr. Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 5 pCt. vom Tabak, und 3 pCt. vom Stämpel, mit Inbegriff des auf 407 fl. 20 kr. berechneten a la Minuta-Gewinnes, für den Verleger eine rohe Einnahme von 5779 fl. 35 kr. — Hingegen betragen die Auslagen, welche der Verleger von dieser Einnahme aus Eigenem zu bestreiten hat, beiläufig a) an Callo (vom gebräuteten Schnupftabak Nr. 16 u. 18 zu 1 $\frac{1}{4}$ pCt., von den Gespunsten Nr. 4 zu 1 $\frac{3}{4}$ pCt., 363 fl. 44 kr.; b) an Provision dem Unterverleger in Außig zu 4 $\frac{2}{4}$ pCt., 1292 fl. 51 $\frac{3}{4}$ kr.; detto in Bilin 2 $\frac{2}{4}$ pCt., 358 fl. 1 $\frac{2}{4}$ kr.; detto in Oberleitensdorf — —; c) an Provision vom Stämpelpapierverschleiß den Unterverlegern zu Außig und Bilin à 3 pCt., 201 fl. 45 kr.; d) an Provision vom Stämpel den Stämpelkleinverschleißern à 2%, 164 fl. 45 kr.; e) an Fracht, 43 $\frac{2}{4}$ kr. für den Netto-Centner 1254 fl. 35 $\frac{3}{4}$ kr.; f) an Verlagsauslagen, als: Gewölz- und Kellerzins 220 fl.; Unterhalt des Gehilfen 300 fl.; Geldabfuhrskosten 40 fl.; Auf- und Abladungsbesen 20 fl.; Schreib- und Einkartierpapier 20 fl.; Beleuchtung 12 fl.; Beheizung 15 fl.; zusammen 4262 fl. 43 kr. — Nach Abschlag dieser Ausgaben verbleibt bei der obigen Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 1515 fl. 52 kr. — Derselbe ergibt sich bei einer Provision von 4 pCt. vom Tabak, und 3 pCt. vom Stämpel mit 536 fl. 15 $\frac{2}{4}$ kr.; 3 $\frac{2}{3}$ pCt. vom Tabak, und 3 pCt. vom Stämpel mit 209 fl. 23 $\frac{2}{4}$ kr. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Ersparung an Auslagen vermehrt, durch Verminderung des Absatzes und Vergrößerung der Auslagen hingegen vermindert werden. Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, gehörig gestämpelten Offerte längstens bis zum 9. October 1844 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators im Amtsgebäude Nr. 1037-II zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit

dem Taufscheine zum Beweise der erlangten Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, endlich mit der von einer Gefälls-Cassa ausgefertigten Quittung über das mit 700 fl. erlegte Reugeld belegt seyn, welches beim Zurücktritte an das Aerar verfallen würde. Nachträgliche Anbote, so wie solche, welche nicht gehörig belegt, oder dem unten beige-fügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind, ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht berücksichtigt werden. — **F o r m u l a r.** (Von Innen.) Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpel-Districts-Verlags in Teplitz nach allen mir bekannt gegebenen Vorschriften gegen den Bezug von . . . pCt. vom Tabak, und . . . pCt. vom Stämpel zu übernehmen, die Quittung der k. k. . . . Cassa in . . . über das erlegte Reugeld von 700 fl., so wie auch mein Taufschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen im Anschlusse bei. . . Datum . . . Eigenhändige Unterschrift. — (Von Außen.) Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpel-Districts-Verlags in Teplitz. — Prag am 19. August 1844.

Z. 1492. (2)

K u n d m a c h u n g.

Durch die normalmäßige Pensionirung des Amtsdieners der hierortigen k. k. Polizeidirection ist dieser Dienstposten, womit ein jährlicher Gehalt von 250 fl., Naturalquartier im Amtsgebäude und die systemisirte Amtskleidung verbunden ist, in Erledigung gekommen, und in Folge h. Erlasses des h. k. k. Landespräsidiums vom 14. September 1844, Z. 1173, zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Amtsdienersposten haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen ihr Geburtsort, Alter, Stand und Religion, Moralität, die Kenntniß wenigstens der deutschen und krainischen Sprache, des Lesens und Schreibens, dann die bisherigen Dienstleistungen nachgewiesen werden müssen, längstens bis Ende October l. J. im Wege der vorgeschriebenen Behörden bei dieser Polizeidirection einzubringen. — Laibach am 19. September 1844.

Z. 1489. (2)

Nr. 3105.

K u n d m a c h u n g

wegen Besetzung der Poststation Ottok.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 20. v. M., Z. 27559/1165, die Wiederbesetzung der erledigten

Postmeisterstelle in Ottok auszusprechen geru-
het. — Es wird daher der Concurs hierwe-
gen mit dem Besatze ausgeschrieben, daß die
Bewerber um diesen Dienstposten ihre gehö-
rig belegten Gesuche im vorgeschriebenen We-
ge längstens bis Ende October 1844 bei der
unterzeichneten Oberpostverwaltung einzurei-
sen, und sich unter Beibringung eines orts-
obrigkeitlichen oder kreisämtlichen Zeugnisses,
auch über den Besitz eines zum Postbetriebe
hinreichenden Vermögens auszuweisen haben.
— Mit der Postmeisterstelle zu Ottok, oder
in jenem Orte der Umgegend, wohin die
Poststation vielleicht übertragen werden sollte,
ist eine jährliche Bestallung von zweihundert
Gulden, dann ein Kanzeleipauschale von jähr-
lichen dreißig Gulden, endlich der Bezug der
für Avarial- und Privat-Postbeförderungen
entfallenden Rittgebühren verbunden, wogegen
der neu erwählte Postmeister, mit welchem ein
Dienstvertrag abgeschlossen werden wird, eine
Caution von zweihundert Gulden entweder bar
oder hypothekarisch zu leisten, und wenigstens
sechs diensttaugliche Pferde, dann zwei ganz
gedeckte viersitzige Kaleschen und die erforderli-
chen Stall-Requisiten, endlich die nothwendi-
gen Postillone zu halten hat. — Die näch-
sten Bedingungen des Dienstvertrages können
bei der Unterzeichneten eingesehen werden. —
K. K. illirische Oberpostverwaltung. Laibach
am 17. September 1844.

3. 1474. (2)

Ze h e n t = V e r l a u t b a r u n g.

Den 28. September l. J., Vormittag von
9 bis 12 Uhr, wird mit Bewilligung der k. k.
Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt
ddo. 22. August d. J., 3. 9667, eine noch-
malige Licitation der zur Religionsfondsherr-
schaft Sittich gehörigen Garben-, Sacl-, Zu-
gend- und Erdäpfelzehente in den Ortschaften
Sab, Bellepeze, des Sitticher Bezirkes; dann
Kletsche, St. Michael, Ditschdorf und Drasch-
dorf, des Bezirkes Seisenberg; ferner die Li-
citation der Bergrechte und Weinzehente vom
St. Georgen- und Görttschberge, für den sechs-
jährigen Zeitraum vom 1. November 1844
bis dahin 1850 abgehalten werden. Dieß wird
mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht, daß es den Zehentholden frei stehe,
das ihnen zustehende Einstandsrecht innerhalb
des gesetzlichen Termines von sechs Tagen, vom
Tage der Licitation gerechnet, um so gewisser
geltend zu machen, als sie später nicht ange-
hört werden würden. Die Licitationsbeding-

nisse können täglich beim Amte Sittich einge-
sehen werden. — K. K. Verwaltungsamt der
Religionsfondsherrschaft Sittich am 10. Sep-
tember 1844.

3. 1476. (3)

Nr. 1140.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Land-
straß wird hiemit allgemein kund gemacht, daß
zu Folge Verordnung der löbl. k. k. Bezirks-
Verwaltung vom 6. l. M., 3. 10313, 10312
et 10311, wegen Wiederverpachtung der staats-
herrschaftlichen hohen und niedern Jagdbarkeit
in den sämtlichen Gebirgs- und Thalwald-
dungen, nebst der Waldung Premagouskagora,
dann rücksichtlich des Weingartens Globoschisch,
in dieser k. k. Amtskanzlei Vormittags von
8 bis 12 Uhr am 27. l. M. die zweite und
am 11. October l. J. die dritte Pachtverstei-
gerung, auf die Dauer vom 1. November 1844
bis hin 1850, abgehalten werden wird, wozu
die Pachtlustigen mit dem Bemerkten eingela-
den werden, daß die dießfälligen Pachtbeding-
nisse täglich hieramts eingesehen werden könn-
en. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß am
14. September 1844.

3. 1472. (3)

Nr. 30.

S c h u l e n = A n f a n g.

Von Seite des k. k. Lyceal-Rectores
wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
daß zum glücklichen Beginne der öffentlichen
Studien für das bevorstehende Jahr 1844/45
auf den dritten des künftigen Monats Octo-
ber um 10 Uhr Vormittags die Abhaltung
des feierlichen Hochamtes, mit Anrufung des
heiligen Geistes, in der hiesigen Domkirche be-
stimmt ist; worauf am vierten desselben Mo-
nats die allseitigen öffentlichen Vorlesungen
ihren Anfang nehmen werden. — Laibach den
16. September 1844.

3. 1441. (3)

Nr. 3089.

Erledigte Gemeindedienerstelle.

Für die Hauptgemeinde Auriz ist die Stel-
le des Gemeindedieners, womit eine Jahreslöh-
nung pr. 80 fl. aus der Bezirkscaße verbun-
den ist, zu besetzen.

Bewerber haben sich über Körperskräfte,
Kenntniß im Lesen und Schreiben, dann über
vollkommene Sittlichkeit auszuweisen und ihre
Gesuche bis Ende dieses Monats einzusenden.

K. K. Bezirkscommissariat Radmanns-
dorf den 10. September 1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1497. (1)

Nr. 21707.

V e r l a u t b a r u n g.

Bestimmungen wegen Aufhebung des Francaturzwanges bei der mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd zu versendenden Correspondenz. — Das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer hat mit Decret vom 26. Juni d. J., 3. 4515|P. P., die Aufhebung des Francaturzwanges bei einigen, mit den Dampfschiffen des Lloyd zu versendenden Correspondenzen, und die Herabsetzung des Seeporto für die Beförderung der Briefe zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen von 36 kr. auf 24 kr. für den einfachen Brief zu bewilligen geruht, in welcher Beziehung folgendes zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben wird. — 1. Vom 1. October d. J. an hat der Francaturzwang bei der Correspondenz zwischen allen Orten der österreichischen Monarchie, den jonischen Inseln, den Dardanellen, Smyrna, Constantinopel und Alexandrien aufzuhören, und es kann dieselbe entweder ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben, oder bis zum Bestimmungsorte vollständig frankirt werden, welches letztere bei den Muster sendungen und Druckwerken unter Kreuzband oder auf solche Art verwahrt, daß deren Inhalt ersichtlich ist, so wie bei den an portofreie Behörden und Personen gerichteten Sendungen geschehen muß. — 2. Die Beförderung der Sendungen nach und aus den jonischen Inseln, den Dardanellen und Alexandrien erfolgt ausschließlich mit den Dampfschiffen; dagegen werden jene nach und aus Constantinopel und Smyrna mit den gedachten Schiffen zwischen Triest und den genannten zwei Städten bloß in dem Falle befördert, wenn deren Adresse die Bemerkung „mit den Dampfschiffen des Lloyd“ enthält, in Ermanglung welcher Bemerkung die Versendung auf dem Landpostcurse über Belgrad Statt findet. — 3. Die Seeportogebühren werden mit Rücksicht auf diese Beförderungsweise wie folgt, für den einfachen $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief festgesetzt, und zwar für die Beförderung a) zwischen Triest und Alexandrien wie bisher mit 30 kr.; b) zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen mit 24 kr.; c) zwischen Triest und den jonischen Inseln mit 18 kr.; d) zwischen Constantinopel und Smyrna mit 12 kr. — 4. Für die über Triest mit den Dampfschiffen zu versendenden frankirten oder unfrankirt einlangenden Briefe ist nebst dem Seeporto, welches nach der unter 3. enthaltenen

Bestimmung entfällt, auch die interne Portotaxe von 6 oder 12 kr. zu entrichten, je nachdem die Orte der Aufgabe und beziehungsweise der Bestimmung in der österreichischen Monarchie von Triest 20 oder über 20 Meilen entfernt sind. — Für die über Belgrad zu versendenden Briefe aus und nach Constantinopel bleibt die Gebührenentrichtung, wie sie in Folge h. Hofkammer-Decretes vom 20. Jänner d. J., 3. 371|P. P., gegenwärtig vorgeschrieben ist, unverändert; für jene aus und nach Smyrna kommt bei der Beförderung über Belgrad nebst dem unter 3. Litt. d. erwähnten Seeporto auch die Beförderungsgebühr durch die Türkei mit 12 kr., dann das interne österreichische Porto mit 6 oder 12 kr., je nachdem die Orte der Aufgabe und der Bestimmung in der österreichischen Monarchie von der Gränze bei Belgrad 20 oder über 20 Meilen entfernt sind, zu entrichten. — 5. Bezüglich der mehr als $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Briefe steigt das unter 3. erwähnte Seeporto von halb zu halb Loth um die Hälfte des für den einfachen Brief festgesetzten Tariffasses, wie dieses in dem am 7. Juli 1837 kundgemachten Portotarif des Lloyd vorgezeichnet ist; die internen österreichischen Taxen, dann die Portogebühr für die Beförderung zwischen Belgrad und Constantinopel steigen nach der im allgemeinen k. k. Postporto-Tarregulativ enthaltenen Bestimmungen. — 6. Für Druckwerke, unter Kreuzband verwahrt, ist von den unter 3. erwähnten Seeportogebühren nur der sechste Theil für jedes Loth, für Waarenmuster dagegen der dritte Theil der tariffmäßigen Taxe zu entrichten, jedoch darf bei dieser letzteren die dießfällige Gebühr nicht weniger betragen, als für den einfachen Brief festgesetzt ist; bezüglich der internen österreichischen Taxe und des Porto für die Beförderung zwischen Belgrad und Constantinopel findet die im allgemeinen Tarregulativ für die gedachten Sendungen enthaltene Vorschrift Anwendung. — 7. Die aus Oesterreich nach Ancona, dem Königreiche Griechenland, nach der Insel Malta und nach der Türkei und Aegypten (Alexandrien, Smyrna, Constantinopel und die Dardanellen ausgenommen) mit den Dampfschiffen zu versendenden Briefe unterliegen einstweilen noch dem Francaturzwange, und es ist die Seegebühr für den einfachen Brief nach Griechenland und der Insel Malta mit 18 kr., nach Orten der Türkei mit 24 kr. und nach jenen Aegyptens mit 30 kr., dann die österreichische Portotaxe mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufgabortes von Triest zu entrichten. — Für die Briefe aus Ancona und Griechenland, welche bis Triest frankirt einlangen, kommt nur das österreichische interne Porto einzuheben. Laibach den 17. September 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1498. (1) Nr. 6413.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Michael Fallen, wider Alois Raspotnig und Gertraud Raspotnig, wegen aus dem Urtheile ddo 5. Decbr. 1843, 3. 8201, schuldigen 1600 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Alois Raspotnig gehörigen, dem Stadtmagistrate hier dienstbaren, in der Polana-Vorstadt sub Nr. 10 liegenden, auf 4135 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hauses sammt Garten, dann des dem Alois Raspotnig und der Gertraud Raspotnig gehörigen, in der St. Peteravorstadt liegenden, der Pfalz Laibach sub. Rectf. Nr. 187 $\frac{1}{3}$ A dienstbaren, auf 1365 fl. 54 kr. gerichtlich geschätzten Hauses gewilliget, und hiezu 3 Termine, und zwar, auf den 26. August, 30. September und 4. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungswertthe hintangegeben werden würden. — Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitations-Bedingnisse, so wie die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei Dr. Kautschitsch, Vertreter des Executions-Führers, einzusehen und Abschriften daoon zu erheben. — Laibach am 9. Juli 1844.

Nr. 8835.

Anmerk. Da bei der ersten Feilbietungstagsatzung am 26. August l. J., sich rücksichtlich des Hauses sub. Nr. 10 auf der Polana, kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird dießfalls am 30. d. M. zur zweiten Feilbietung geschritten werden.

3. 1493. (1) Nr. 6700.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Weissmann, gegen die Alois Kamutha'schen Erben, in die öffentliche Versteigerung des den Exquirten gehörigen, auf 3834 fl. 5 kr. geschätzten, dem hiesigen Stadtmagistrate zinsbaren, hier in der Stadt sub Conser. Nr. 98 liegenden Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 2. September, 7. October und 11. November 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und

Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrag hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitations-Bedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers Dr. Johann Zwarier, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. —

Laibach den 20. Juli 1844.

Nr. 8445. Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen. Laibach am 10. Sep. 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1511. (1) ad Nr. 422.

Licitations-Kundmachung.

Laut löbl. k. k. Landes- und Baudirections-Verordnung vom 30. v. M., 3. 2641, hat die hohe Landesstelle die Bauausführung einer Stütz- und Wandmauer längs der Wiederkehr bei erjava rida am Poiblsberge, in dem adjustirten Betrage von 1983 fl. 19 kr. in der Art zu genehmigen geruhet, daß im laufenden Jahre bloß nur ein auf den Betrag von 185 fl. 19 kr. berechneter Theil der Stütz- mauer, der Rest derselben nebst der ganzen Wandmauer in dem Betrage von 1798 fl. aber erst in dem künftigen Jahre gebaut werde. — Vermöge des gepflogenen gegenseitigen Einverständnisses wird die Licitationsverhandlung wegen Hintangabe dieses Baues bei der k. k. Bezirks-Obrigkeit zu Neumarkt am 28. September l. J. Statt finden, und es werden hiezu alle Übernahmüslustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß jeder Licitant, er möge für sich oder aber als Bevollmächtigter für jemand Andern licitiren, in welchem letztem Falle sich mit der gehörig instruirten Vollmacht auszuweisen seyn wird, vor Beginn der Verhandlung der dießfälligen Commission das 5 % Badium entweder im Baren, oder aber in Staatspapieren, welche nur nach den bestehenden Vorschriften angenommen werden, zu deponiren hat, welche der Erstehrer nach vollendeter Verhandlung allsogleich bis zu 10 % Caution zu ergänzen haben wird, den Miterstehern aber werden die hinterlegten Beträge rückerfolgt werden. — Offerte, in so fern sie vorschriftmäßig verfaßt und mit dem 5 % Badium des offerirten Betrages, oder aber mit dem legalen Beweise von dessen Hinterlegung in eine öffentliche Cassa versehen sind, werden nur vor Beginn der Licitation angenommen. — Der Plan, die Vorausmaß, die Bedingnisse und die Baube-

Schreibung können von heute angefangen bei der k. k. Bezirks-Obrigkeit zu Neumarkt eingesehen werden. — K. K. Straßen-Commissariat Krainburg am 16. September 1844.

3. 1482. (1)

Nr. 9827/III.

K u n d m a c h u n g

für Verzehrungssteuer-Pacht-Versteigerungen.
 Von der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung zu Capo d' Istria wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein, Weinmost, Obstmost, Branntwein und Branntweingeist (gebrannte geistige Flüssigkeiten) Schlachtvieh, frischem Fleisch ohne Unterschied, einzelnen Theilen des geschlachteten Viehes, von eingesalzenem, geräuchertem und eingewöckeltem Fleische, Salam und andern Würsten, so wie der Bezug des einzelnen Gemeinden und von bestimmten Gegenständen bewilligten Verz. Steuer-Zuschlages, im Wege der öffentl. Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben wird. — 1. Die Verpachtungs-Verhandlungen werden, den Fall einer besondern Bestimmung ausgenommen, in doppelter Act, nämlich auf Ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung, oder auf drei Jahre geschlossen. — 2. Aus dem beiliegenden Ausweise sind die Steuer- und rückständig Pachtbezirke, dann die Objecte, in und von denen der Bezug der Verz. Steuer, sammt dem, einzelnen Gemeinden allenfalls bewilligten Verz. Steuer-Zuschlage verpachtet wird, so wie die festgesetzten Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und der Tag angegeben, an welchem die Pachtverhandlung vorgenommen werden wird. — 3. Zur Pacht wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung dievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Ueberrahme als der Fortsetzung einer solchen Pacht ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefälligübertretungen, wegen Schleichhandel oder einer schweren Gef. Uebertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt

ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, von den zur Sicherstellung des Verz. Steuer-gefälles abzuhaltenden Verpachtungslicitationen als Pachtungs-werber ausgeschlossen. — 4. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag als Cautions-Depositum im Barem oder in öffentlichen Obligationen, welche nach den bestehenden Vorschriften angenommen werden, zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Cautions-Depositum zurückgestellt werden. — 5. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 6. Es ist gestattet, schriftliche Anbote bis zum 28. September 1844 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Istrien versiegelt einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder auch mehrerer Objecte, insofern dieselben bei der nämlichen Tagfahrt ausgedoten werden, was aus dem im §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verz. Steuer für alle Objecte, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Objectes überlassen wird. — 7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem, zu Folge § 4 dieser Kundmachung als Cautions-Depositum bestimmten Betrage belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Avarial-Casse, oder einem Gefällsamte in Barem, oder in Staatspapieren erlegt oder hypothekarisch sichergestellt worden sey, daher, soweit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäglich oder grundbüchlich unverleibten Nachweisung, dem Grundbuchs- oder Landtafel-extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. b. Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jedes Steuer-Object angeboten wird, mit Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter

und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. c. Diese Angebote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im §. 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefälls-Organen einzusehen sind) pünctlich befolgen wolle. d. Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der stillschweigenden Erneuerung, oder auf eine dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. e. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift versehen seyn: „Anbot zur Pachtung der allgemeinen Verz.-Steuer in dem Steuerbezirke“ (folgt der Name des Steuerbezirkes). — Ein Formulare eines solchen Angebotes folgt unten zur Einsicht. f. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kund gemacht. Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, übersteigt, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehrern gleichen schriftlichen Angeboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine, vom Licitations-Commissär sogleich vorzunehmende Werlosung entscheidet. — 8. Zur Erleich-

terung jener bisherigen Verz.-Steuerpächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachtückstande befinden, und ihre Caution durch baaren Ertrag, oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Nachdem die Licitation eines Steuerobjectes geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenden Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 10. Die Einführung in die Berechtigung zum Bezuge der Verz.-Steuer von den obgenannten Objecten geschieht am 18 11. Die besonderen Pachtbedingungen können bei der k. k. dalm. Cameral-Verwaltung, bei den k. k. Cameral-Verwaltungen, dann dem Obern der k. k. Finanzwache, so wie bei den Steuer-Bez.-Obrigkeiten des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 12. Die Licitationen beginnen an den festgesetzten Tagen immer pünctlich um die 9. Stunde Vormittags. — Capo d'Istria den 12. September 1844. — Formulare eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen). — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgem. Verz.-Steuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) für die Zeit vom 18 . . . bis 18 . . . den Jahrespachtsschilling von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzern bei, oder, lege ich die Cassen-Quittung über das erlegte Badium bei am 18 (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes). — (Von Außen). — (Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes, oder der Amts-Quittung): Offert für die Pachtung der allgemeinen Verz.-Steuer sammt Zuschlag in der Gemeinde (folgt der Name der Gemeinde).

Name des Steuerbezirks, der in Pachtung kömmt	Objecte, von denen der Beitrag der Steuer und des Gem. Zuschlages verpachtet wird.	Zuschlag nach Procenten der Einnahme	Ausrufspreis m. Inbegriff des Zuschlages		Ort	Tag	Anmerkung
			fl.	kr.			
Stadt Gemeinde Capodistria und Untergemeinde Lazzaretto.	Wein	10%	11148	30	bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria	7. October 1844	Da es noch unbekannt ist ob und welche Zuschlagprocenten der Stadt-Gemeinde Pingvente für das v. J. 1845 werden bewilligt werden, so wurden bei der Berechnung der Ausrufspreise d. vorjährigen Zuschlagsprocente in Anschlag gebracht, zugleich werden sich aber etwaige Ausgleichungen nach Maßgabe der später erfolgenden Bewilligung vorbehalten.
Stadt-Gemeinde Pingvente, dann die auswärtigen Gemeinden der Hauptgemeinde Pingvente und die Gemeinde Dragusch.	Brantwein	5%	602	—			
Stadt-Gemeinde Montona.	Wein	20%	1864	42			
Gemeinde Caroiba im Bezirke Montona.	Brantwein	20%	73	10			
Gemeinde Novaco, Caldier, Montreo, St. Giovanni di Sterna im Bezirke Montona.	Fleisch	20%	301	10			
Gemeinde Bisignano und Mondebote im Bezirke Montona.	Wein	—	590	10			
Hauptgemeinde Portole im Bezirke Montona.	Brantwein	—	90	10			
Stadt-Gemeinde Pirano sammt Tiziole dann die Gemeinden Castelvenere und Salvore.	Fleisch	—	167	10			
Hauptgemeinde Isola mit allen Untergemeinden im Bezirke Pirano.	Brantwein	—	65	—			
Untergemeinden Burje, Corsette, Grassizza und Tribano, zur Hauptgemeinde Buje gehörig, im Bez. Buje.	Wein	—	135	—			
Untergemeinde Grisignano, Sterno, Bernak, Billonova, Cuberton, zur Hauptgemeinde Grisignana im Bezirke Buje gehörig.	Brantwein	—	5	—			
	Fleisch	—	10	—			
	Wein	—	30	—			
	Brantwein	—	18	—			
	Fleisch	—	18	—			
	Wein	—	135	—			
	Brantwein	—	35	—			
	Fleisch	—	60	—			
	Wein	—	360	—			
	Brantwein	—	100	—			
	Fleisch	—	230	—			
	Fleisch	50%	2311	—			
	Wein	—	1500	—			
	Brantwein	—	50	—			
	Fleisch	—	350	—			
	Brantwein	—	100	30			
	Wein	—	136	30			
	Brantwein	—	33	—			
	Fleisch	—	103	—			

Name des Steuerbezirktes, der in Pachtung kömmt	Objecte, von denen der Beitrag der Steuer und des Gem. Zuschlages verpachtet wird	Zuschlag nach Procenten der Einnahme	Ausrufspreis m. Inbegriff des Zuschlages		Ort der vorzunehmenden Versteigerung	Tag	Anmerkung
			fl.	fr.			
Hauptgemeinde Umago mit den Untergemeinden Petronia, Materada, St. Lorenzo, Umete, Lanterna im Bezirke Buje.	Brantwein	—	74	10	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capodistria	7. October 1844	
Untergemeinde Verteneglio zur Hauptgemeinde Cittanova im Bezirke Buje gehörig.	detto	—	30	—		detto	
Hauptgemeinde Cittanova mit Ausnahme der Untergemeinde Verteneglio im Bezirke Buje.	Wein	—	365	—		detto	
Gemeinde Novaco, Ceronglie u. Sarey im Bezirke Pifino.	Brantwein	—	35	—		detto	
Gemeinde Ganfanaro u. Morгани im Bezirke Dignano.	Wein	—	85	—		detto	
	Brantwein	—	10	32		detto	
	Fleisch	—	61	—		detto	
Alle auswärtigen Gemeinden des Bezirkes Dignano mit Ausnahme der Stadtgemeinde Dignano.	Wein	—	213	—		detto	
	Brantwein	—	60	—		detto	
Auswärtige Gemeinden der Hauptgemeinden der Parezio d. i. Monghetto, foſcolino, Zbandoti, Dragovaz, Monsaleſe, Barvari, Maggio, Torre, Abri-ga, Tratta, Villanova und Hafen von Cervera.	Wein	—	500	—		detto	
	Brantwein	—	60	—	detto		
	Fleisch	—	100	—	detto		
Den ganzen politischen Bezirk Albona, bestehend aus den Hauptgemeinden Albona, Fianona, Verſch.	Wein	—	2100	—	Beim k. k. Bez = Com. in Albona	3. October 1844	Falls die Pachtversteigerungen für alle hier angeführten Steuerbezirke, über welche die Pachtverhandlungen bei dieser k. k. Verwaltung gepflogen werden, an einem u. demselben Tage nicht beendigt werden können, so werden selbe Tag darauf fortgesetzt werden. Zuerst wird die Pachtung eines jeden Steuerbezirks nach der hier angegebenen Reihenfolge abgefordert, und zuletzt die Pachtung aller Steuerbezirke zusammen die an demselben Tage oder an mehreren Tagen nacheinander bei dieser Cameral-Bez.-Verwaltung zur Versteigerung kommen ausboten werden, und es wird den Pachtlustigen freistehen, für alle oder mehrere der selben Gesamt-Anbote zu machen.
	Brantwein	—	120	—			
	Fleisch	—	580	—			

3. 1499. (1) Nr. 5879.

L i c i t a t i o n.

Am 30. d. M. um 9 Uhr Vormittags werden in der magistratischen Rathsstube ver-
steigerungsweise folgende Gegenstände gegen
bare Bezahlung verkauft werden: als:

- 6 Fenstervorhänge von Vapeur mit Franzen,
 - 24 Ellen weißen Cotton,
 - 1 Stück Madropolan,
 - 12 Ellen do.
 - 143 Ellen grünes Tuch in 4 Stücken,
 - 1230 Ellen grobe Leinwand,
 - 1200 do. do. do.
- Ein großer Vorrath an Gerüstholz und Latten
samt eisernen Nägeln.

Stadtmagistrat Laibach am 20. Septem-
ber 1844.

3. 1500. (1) Nr. 5872.

Gewölbe zu vermieten.

Im Hause Nr. 57 in der Capuziner-
Vorstadt, dem Casino-Gebäude gegenüber,
sind 3 heizbare, mit eisernen Thüren verse-
hene Verkaufsgewölbe gegen billige Zinse auf
ein oder mehrere Jahre, gegen vierteljährige
Aufkündigung und halbjährige Auszucht, zu
vermieten. Wer das eine oder andere der leer
stehenden Gewölbe zu beziehen wünscht, wird
eingeladen, sich diesfalls im magistratischen
Expedite zu melden. — Vom Magistrat der
k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 20.
September 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1484. (1) Nr. 851.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am
21. December 1843 zu St. Katharina Haus Nr.
47 ab intestato verstorbenen Halbhüblers Casper
Schoß aus was immer für einem Rechtsgrunde
Ansprüche zu machen gedenken, haben solche bei
der auf den 22. November 1844 früh 9 Uhr vor
diesem Gerichte angeordneten Liquidations- u. Ab-
handlungs-Tagsatzung so gewiß entweder persön-
lich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten an-
zumelden, als sie sonst die Folgen des §. 814 all-
gemeinen b. G. B. sich selbst zuschreiben haben
werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt 19. August
1844.

3. 1487. (1) Nr. 743.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Auersperg macht
hiemit bekannt: Es sey über Anlagen des Johann
Prasnik von Ponique in die executive Feilbie-
tung der, auf der, der Herrschaft Zobelberg sub
Ratf. Nr. 229 unterthänigen, dem Joseph Möglan
gehörigen Realität zu Gunsten des Anton Möglan

intabulirten Schuldforderung, im Betrage von
205 fl., wegen auß dem w. ä. Vergleiche ddo. 5.
April 1843 schuldigen 66 fl. 40 kr. gewilliget
worden, wozu die Feilbietungstagsatzungen auf
den 21. September, 5. u. 19. October d. J.
Vormittags um 9 Uhr bei diesem Gerichte mit
dem Beisage festgesetzt worden sind, daß, wenn
die obgenannte Activ-Forderung bei der 1. oder
2. Feilbietung nicht um den Nominal-Werth
oder darüber an Mann gebracht werden könnte,
dieselbe bei der dritten Versteigerung auch un-
ter demselben veräußert werden würde.

K. K. Bezirksgericht Auersperg am 8 August
1844.

3. 1486. (1) Nr. 538.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird
kund gemacht: Es sey in der Executionssache des
Gregor Koschnig von Neumarkt gegen Barthl Mö-
glitsch von St. Anna, pto. auß dem w. ä. Verglei-
che vom 30. Jänner 1841 schuldiger 164 fl. 44 kr.
c. s. c., in die executive Feilbietung der, in St.
Anna sub Cons. Nr. 8 gelegenen, dem Execu-
ten Barthl Möglitsch gehörigen, der Herrschaft
Neumarkt sub Urb. Nr. 310 dienstbaren, auf
1592 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten Ganzhube
samt An- und Zugehör gewilliget, und deren
Vornahme auf den 16. September, den 16. Oc-
tober, u. 16. November 1844, jedesmal Vormit-
tags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität
mit dem Beisage angeordnet worden, daß die
Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung
nur um oder über den Schätzungswerth, bei der
dritten Feilbietung aber auch unter demselben
hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuch-
extract und die Licitationsbedingnisse können in
den gewöhnlichen Amtsstunden hieramit eingesehen
und davon Abschriften genommen werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt 6. Juli 1844.
Anmerkung. Indem zur ersten Feilbietung
kein Licitant erschien, so muß zu der auf
den 16. October 1844 angeordneten zweiten
Feilbietung geschritten werden.

3. 1488. (1) Nr. 491.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Auersperg macht hie-
mit bekannt: Es sey über Ansuchen des Anton
Jamnig von Laperje mittelst Bescheides vom heu-
tigen, 3. 491, in die executive Feilbietung der
dem Johann Jamnig gehörigen, der Grafschaft
Auersperg sub Ratf. Nr. 845 unterthänigen, zu
Laperje gelegenen und auf 607 fl. 25 kr. gericht-
lich geschätzten Realität gewilliget worden.

Hiezu werden drei Tagsatzungen und zwar die
erste auf den 30. September, die zweite auf den
30. October und die dritte auf den 30. Novem-
ber d. J., Vormittags um 9 Uhr im Orte der
Realität mit dem Beisage festgesetzt, daß, wenn
die Realität weder bei dem ersten noch zweiten
Termine um oder über den Schätzungswerth an
Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der drit-
ten Feilbietung auch unter dem Schätzungspreise
veräußert werden würde.

Von dem Schätzungprotocolle und dem Grundbuchsextracte kann täglich während den Amtsstunden hiermit die Einsicht genommen werden.

K. K. Bezirksgericht Auersperg am 11. Juni 1844.

Z. 1475. (2) Nr. 767.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird bekannt gemacht: Es sey mit Bescheid vom 6. September 1844 Z. 767, in die executive Feilbietung der Johann und Maria Wolfschen Realitäten, als: $\frac{1}{3}$ Hube Kctf. Nr. 11, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden S. Nr. 4 zu Sederz, und des Weingartens in Mayerle, sämmtlich der Herrschaft Pölland dienstbar, pct. dem m. Peter Rosmann schuldigen 24 fl. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 9. u. 10. October, die zweite auf den 8. u. 9. November, und die dritte auf den 9. u. 10. December 1844, jedesmal um die zehnte Frühstunde in loco Sederz und Mayerle mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realitäten erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungsverthe pr. 277 fl. u. 100 fl. werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Bedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 6. September 1844.

Z. 361. (8) Nr. 336.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht: Es haben Johann Rupnik und Michael Ischak von Idersfilog, Bezirk Wippach, um die Einberufung und sohinige Todeserklärung des in dem Jahre 1825 sich vom Hause vorgeblich zu einer Wallfahrt nach Rom entfernten, bereits am 9. Mat 1761 gebornen, prov. Holzknectes Johann Habe, gebeten. Nachdem in dieses Gesuch gewilliget, und für ihn Herr Wilhelm Faut, k. k. Jöbster zu Idria, als Curator aufgestellt worden ist, so wird Johann Habe hiermit aufgefodert, binnen Einem Jahre, vom Tage dieses Edictes, diesem Bezirksgerichte oder dem für ihn aufgestellten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte um so gewisser Nachricht zu geben, als widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist, auf wiederholtes Anlangen, zu seiner Todeserklärung geschritten, und dessen Nachlaß den gesetzlichen Erben eingantwortet werden würde.

K. K. Bezirksgericht Idria am 9. März 1844.

Z. 1480. (2)

Realitäten = Verkauf.

Die der löbl. Herrschaft Görtschach sub Act. Nr. 42 dienstbare, zu Zwischenwässern sub Cons. Nr. 2 im Bezirke der Umgebungen Laibachs liegende $\frac{1}{3}$ Hube wird aus freier Hand verkauft. Zu dieser $\frac{1}{3}$ Hube gehören: das große unmittelbar zwischen der Klagenfurter. Commercial. Straße und dem eben vereinigten Zayer- und Soveflusse gelegene und dadurch abgegränzte Einkehr-

Wirthshaus Nr. 2, zwei große und zwei kleinere Stallungen, vier große Keller, andere Wirthschafts-Bestandtheile, ein großer Hof, eine Schmiede sammt Wohnhaus, ein großer Garten &c.

Die Lage, die ausgedehnten Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der unmittelbar am Haus-Garten vorbei fließende vereinigte Zayer- und Sovefluß, die Nähe der Provinzial-Hauptstadt Laibach machen diese Realität zu einer Fabrikß- so wie zu jeder andern Unternehmung von größerem Umfange vorzüglich geeignet.

Das Nähere erfährt man beim Eigenthümer Michael Gusy zu Zwischenwässern Nr. 2.

Zwischenwässern am 14. September 1844.

Z. 1460. (2)

Bekanntmachung.

In der gräflich v. Christalnigg'schen Baumschule zu Meiselberg im Bezirke Maria Saal nächst Klagenfurt sind alljährlich im Frühjahr und Herbst in ausgedehnten vorzüglich guten Sorten mehrere Tausend vollkommen erstarke, 6 bis 8 Schuhe hohe Aepfelbäume mit gehöriger Krone im Orte Meiselberg pr. Stück 20 kr. G. M., Birnbäume pr. Stück 24 kr., italienische Pappeln pr. Stück 10 kr., Zwergbäume auf Trilagen, Aprikosen, Pfirsich, große Gartenmispel pr. Stück 20 kr. G. M., wie auch mehrere Gattungen Ziersträucher zu englischen Anlagen um die billigsten Preise zu haben. Briefe und Geldeinsendung werden portofrei erbeten. Auch ist man erbietig, die bestellten Bäume und Gesträuche nach Klagenfurt gegen Vergütung des Fuhrlohns zu stellen.

Johann Hocheneger,
Gärtner.

Z. 1470. (2)

A n z e i g e.

Eine Beamtenwitwe wünscht 2 Kostkinder, Knaben oder Mädchen, in Kost und Wohnung zu bekommen. Auskunft darüber wird im Hause Nr. 168, nächst der Schusterbrücke, im 3. Stocke ertheilt.

Z. 1323. (2)

Ameisenbrut,
getrocknete, ist am Naan Nr. 187, im 1. Stock, die Maß pr. 20 kr. zu haben.